

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC – Beitragsreglement

gültig ab 1. Januar 2025⁴

Die Abgeordnetenversammlung (AV), im Rahmen der SAC-Clubpolitik und gestützt auf Art. 6 der Statuten, beschliesst:

1. Zweck der Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Kosten, die durch die Erbringung der Grundleistungen entstehen, erhebt der SAC gemäss seiner Clubpolitik (Abschnitt Finanzen) Mitgliederbeiträge.

2. Art, Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Es werden folgende Beiträge an die Zentralkasse erhoben:

2.1. Eintrittsgebühr

Bei der Aufnahme in den SAC sind folgende einmaligen Eintrittsgebühren zu zahlen:

- Jugendmitglieder: gratis
- Einzelmitglieder: Fr. 20.-
- Familienmitgliedschaft: Fr. 30.-

~~Im letzten Quartal eintretende Mitglieder bezahlen nur die Eintrittsgebühr. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.~~
2.2. *Jugendmitglieder*

Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Jugendmitglieder von hüttenbesitzenden Sektionen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 30.- Jugendmitglieder von nichthüttenbesitzenden Sektionen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 33.-.

2.3. Einzelmitglieder

Mitglieder ab 23 Jahren gelten als Einzelmitglieder. Einzelmitglieder hüttenbesitzender Sektionen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 75.-. Einzelmitglieder nichthüttenbesitzender Sektionen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 78.-.

2.4. Familienmitglied

Die Familienmitgliedschaft schliesst max. zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls x Kindern von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglied derselben Sektion. Für die Familienmitgliedschaft in hüttenbesitzenden Sektionen beträgt der Jahresbeitrag Fr. 110.-.

Für die Familienmitgliedschaft in nicht-hüttenbesitzenden Sektionen beträgt der Jahresbeitrag Fr. 116.-.

2.5. Reduktion des Jahresbeitrages

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag um Fr. 30.- In der Familienmitgliedschaft gilt diese Reduktion, wenn eine Person 50 Jahre Mitgliedschaft erreicht.

2.6. Ehrenmitglieder im Zentralverband

Die Ehrenmitglieder des SAC entrichten keinen Jahresbeitrag.

2.7. Austritt aus dem SAC

Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet. Eine prorata Rückerstattung findet nicht statt.

2.8. Bemessung von Alter und Dauer

Für die offizielle Bemessung des Alters des Mitglieds ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, in welchem ein bestimmtes Alter erreicht wird. Die Dauer der Mitgliedschaft berechnet sich hingegen jeweils aus der Zeitdauer seit dem Eintrittsdatum des Mitglieds in den SAC.

~~Bei sämtlichen Angaben über Alter der Mitglieder und Dauer der Mitgliedschaft ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, in welchem ein bestimmtes Alter bzw. eine bestimmte Mitgliedschaftsdauer erreicht wird.~~

3. Sektionsbeiträge

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der SAC-Statuten werden die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse durch die Sektionen bestimmt, wobei die unter Punkt 2 genannten Kategorien gelten.

4. Jahresbeitrag im Eintrittsjahr

~~Für den Beitrag an den Zentralverband und an die Sektionen gilt im Eintrittsjahr folgende Regelung:
vom 1. Januar bis 30. Juni ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet,
vom 1. Juli bis 30. September sind 50% des Mitgliederbeitrages geschuldet,
vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet. Im Eintrittsjahr eines Mitglieds ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der volle Mitgliederbeitrag fällig.~~

5. Inkasso der Mitgliederbeiträge

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge (ZV- und Sektionsbeitrag) erfolgt durch die SAC-Geschäftsstelle.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SAC entspricht dem Kalenderjahr.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der AV am 16. Juni 2001 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es gilt ab diesem Datum für Neumitglieder. Für bestehende Mitglieder gilt dieses Reglement ab dem 1. Januar 2003.

Schweizer Alpen-Club SAC

~~Frank-Urs Müller~~ Stefan Goerre
Zentralpräsident

~~Peter Mäder~~ Bernhard Aregger
Geschäftsführer

Art. 4 dieses Beitragsreglements wurde von der AV vom 9. Juni 2012 zugestimmt und an der AV vom 22. Juni 2024 angepasst.

Art. 2.2 | 2.3 | 2.4 dieses Beitragsreglements wurden angepasst gemäss AV vom 29. August 2020.

Art. 2.8 dieses Beitragsreglements wurde an der AV vom 22. Juni 2024 angepasst.